

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 12

Ausgegeben Oppeln, den 22. März 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 15 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 7 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 103; neue Bestimmungen über die Führung von Lohnbüchern in den Betrieben der Kleider- und Wäschekonfektion, S. 103; Vereinbarung über Vermeidung von Doppelbesteuerungen der Wanderarbeiter bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und im Fürstentum Lippe, S. 104; Acetylenapparat System Butterfah, S. 105; Remonteanlauf für 1913, S. 105; Verteilung des Reichsregiments an den mexikanischen Konsul Kaufmann Paul Philipp in Breslau, S. 106; Vorerte der Kommission für Trabrennen in Berlin, S. 106; Zuteilung der im Stadtkreise Oppeln und mehreren Amtsbezirken das Damenschneiderhandwerk selbständig betreibenden Personen zur Schneiderzwangsinnung Oppeln, S. 106; Abstimmung über Einbeziehung der in Bismarckhütte usw. vorhandenen selbständigen Tischler, Böttcher und Drechsler in die zu bildende Tischler- pp. Zwangsinnung zu Königshütte, S. 106; Schutz der trigonometrischen Marksteine, S. 107; Umpfarrung der Evangelischen der Landgemeinde Steinau O/S. nach Dittmannsdorf, S. 107; sungemäße Anwendung der staatlichen Grundstücke für die Gewährung von Zuwendungen auf die Altkurienäre und Mithinterbliebenen des Provinzial- u. d. Landarmenverbandes von Schlesien pp., S. 107; Haushaltsplan der Oppelner Handelskammer für 1913, S. 108; Enteignung zu Straßenzwecken in Zabrze, S. 109; Bedingungen für Aufnahme von Hebammenhelferinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten pp. zu Breslau und Oppeln, S. 110; Erbschaft über die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege in Rosbain, S. 111; Ungemeindungen zwischen Gut Schmarbt und Gemeinde Ober Schmarbt, zwischen Gut und Gemeinde Czuchow, zwischen Gut Ober, Nieder Borin und Brodel, zwischen Gut und Gemeinde Wotrow, zwischen Gut und Gemeinde Mokrau, S. 112; Einziehung eines Weges von Gollow nach Grabornia, S. 112; Viehsuchen, S. 113; Personalsnachrichten, S. 113; erledigte Schullehrstellen, S. 113; Erlaubnisfische für Privatunterricht, S. 114. Sonderbeilage: Nachtrag zum Statut für die Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Reichsgesetzblatt.

259. Die Nummer 15 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4184 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, vom 6. März 1913, und unter

Nr. 4185 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Bayern, Sachsen und Elsaß-Lothringen, vom 7. März 1913.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

260. Die Nummer 7 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11259 das Gesetz, betreffend Dienstverhältnisse der Beamten der Amtsanwaltschaft, vom 24. Februar 1913, und unter

Nr. 11260 die Aenderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254), vom 3. März 1913.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

261. In Nr. 11 des Reichsgesetzblatts vom 19. v. Mts. (S. 97) sind die vom Bundesrat auf Grund der §§ 114a, 114b der Gewerbeordnung beschlossenen Bestimmungen über die Führung von Lohnbüchern in den Betrieben der Kleider- und Wäschekonfektion veröffentlicht, die nach § 15 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Februar d. Js. am 1. Juli d. Js. in Kraft und an die Stelle der Bestimmungen vom 9. Dezember 1902, betreffend die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion, treten. Ich ersuche Sie, die beteiligten Kreise in geeigneter Weise auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen.

Ich bemerke dazu noch folgendes:

Zur Gleichrichtung der Anwendung in der Praxis sind in die Bekanntmachung auch die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften mit aufgenommen worden, so daß die Bekanntmachung nunmehr — abgesehen von den Strafbestimmungen — die Angelegenheit abschließend regelt.

Die in § 1 gegebene Begriffsbestimmung stellt außer Zweifel, daß die Bestimmungen auch auf die

sogenannte Wäschefabrikation Anwendung finden, soweit es sich um Anfertigung oder Bearbeitung im großen handelt.

Die Frage, inwieweit auch für die sogenannten Zwischenmeister Lohnbücher zu führen sind, ist nach § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung dahin geregelt, daß eine solche Verpflichtung insoweit Platz greift, als die Zwischenmeister zu den im § 119b der Gew.-O. aufgeführten Personen nach der Auslegung, die dieser Paragraph bisher gefunden hat, zu rechnen sind. Entscheidend für die Beurteilung der Frage, ob ein Zwischenmeister unter § 119b der Gew.-O. fällt, ist darnach, ob er sich wirtschaftlich in gleicher Lage wie die eigentlichen Lohnarbeiter befindet und bei ihm das Merkmal der wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Unternehmer gleichfalls zutrifft.

Zur Unterzeichnung der Eintragungen (§§ 8, 9, 12 Abs. 1 der Bekanntmachung) genügt auch die abgekürzte Form, daß der Unterzeichnende den Anfangsbuchstaben seines Namens einträgt. Als Betriebsbeamte, die mit der Unterzeichnung bevollmächtigt werden können, sind die im § 133a der Gewerbeordnung näher bezeichneten Personen (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte, Techniker u. dgl.) anzusehen. Die Vollmacht kann auch stillschweigend oder mündlich erteilt werden.

Die Entscheidung darüber, wie das Lohnbuch unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Bundesrats im übrigen zweckmäßig — entsprechend den Bedürfnissen des Betriebs — einzurichten ist, soll nach § 8 der Bekanntmachung dem Ermessen des Arbeitgebers überlassen bleiben. Um indessen Sicherheit dafür zu schaffen, daß die Einrichtung des Lohnbuchs den maßgebenden Bestimmungen entspricht, ist durch § 14 der Bekanntmachung vorgesehen, daß die Arbeitgeber von den Lohnbüchern, welche sie verwenden, zwei Abdrücke der Ortspolizeibehörde ihrer Niederlassung vor der erstmaligen Verwendung einzureichen haben.

Ich bestimme hierdurch, daß die Ortspolizeibehörde einen Abdruck alsbald dem zuständigen Gewerbeinspektor zur Prüfung zu übersenden hat, ob das Lohnbuch den Bestimmungen des Gesetzes und des Bundesrats entspricht. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, hat der Gewerbeinspektor dem Unternehmer — nötigenfalls unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 146 Abs. 1 Nr. 3, § 150 Abs. 1 Nr. 2 — auf diejenigen Punkte hinzuweisen, in welchen das Lohnbuch zu beanstanden ist. Sollte der Unternehmer befehlsgemäß das von ihm benutzte Lohnbuch nicht mit den maßgebenden Vorschriften in Einklang bringen, so hat der Gewerbeinspektor seine Befragung nach Maßgabe des Erlasses vom 17. Juni 1904 (SMBL. S. 343) zu veranlassen.

Die Überwachung der Durchführung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1913 liegt im

übrigen den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten ob.

Berlin W. 9, den 1. März 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

J.-Nr. III. 1828. — I. C. XX XXIV. Nr. 166. An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

262. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen der Wanderarbeiter bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und im Fürstentum Lippe haben wir auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1910 (Gesetzsamml. S. 43) mit dem Fürstlich Bippischen Staatsministerium die nachstehende Vereinbarung vom 5./26. Februar d. Js. getroffen, die am 1. April d. Js. in Kraft tritt.

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Wanderarbeiters nach den Vorschriften des § 1 der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Berlin, den 14. März 1913.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

Freund.

Heintze.

IV a. 548. Fin. Min. II. 3326. — I d. XI. 939
I. f. IV.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen der Wanderarbeiter bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Lippe haben der Königlich Preussische Minister des Innern und der Königlich Preussische Finanzminister einerseits und das Fürstlich Bippische Staatsministerium andererseits folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Landwirtschaftliche oder gewerbliche Arbeiter, welche unter Verbehaltung ihres Wohnsitzes im Fürstentum Lippe im Königreich Preußen Aufenthalt nehmen, dürfen von der Aufenthaltsgemeinde zur Gemeindeeinkommensteuer nur mit der Hälfte des Steuerfahses herangezogen werden, zu dem sie von ihrem in der Aufenthaltsgemeinde erzielten Arbeitsverdienste tarifmäßig zu veranlagen sind, wenn sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. Während ihres Aufenthalts in Preußen dürfen diese Arbeiter von der Heimatgemeinde (Stadtgemeinde, Dorfgemeinde, Amtsgemeinde) ebenfalls nur mit der Hälfte des Steuerfahses herangezogen werden, zu dem sie von ihrem in der Aufenthaltsgemeinde erzielten Arbeitsverdienste tarifmäßig zu veranlagen sind. Dieser Heranziehung steht eine Steuervergütung im Mindestbetrage der im § 1 Abs. 2 des Fürstlich Bippischen Gesetzes,

betreffend die Gemeindebedoppelbesteuerung der Wanderarbeiter, vom 13. Dezember 1909 festgelegten Sätze gleich.

Für landwirtschaftliche oder gewerbliche Arbeiter mit dem Wohnsitz im Königreich Preußen gilt, wenn sie im Fürstentum Lippe Aufenthalt nehmen, unter denselben Voraussetzungen das Entsprechende.

§ 2. Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1913 in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister des Innern und der Finanzen sowie das Fürstlich Lippische Staatsministerium werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 5. Februar 1913.

Der Königlich Preussische Minister des Innern. Der Königlich Preussische Finanzminister.

Im Auftrage. Im Auftrage.

gez. Freund. gez. Henke.

Detmold, den 26. Februar 1913.

Fürstlich Lippisches Staatsministerium.
gez. Biedenweg.

Min. d. Inn. IV a. 193. Fin. Min. II. 1419.

263. Der in der anliegenden Zeichnung und Drucksache dargestellte, von der Firma Friedrich Butterfaß, Maschinenfabrik in Karlsruhe i. B., in zwei Größen hergestellte Acetylenapparat „System Butterfaß“ ist auf Grund der Erlasse vom 25. April und 18. Juni 1909 (SMBl. S. 235 und 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenverein mit Typenzeugnis Nr. 43 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke bei einer Verwendung eines Carbid's von 4 bis 7 mm bis zu einer Gesamtcarbidfüllung von 4 kg

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,

2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Benutzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikstempel versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Hinntropfen den Stempel der Badischen Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfesseln in Mannheim erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat: Größe	I	II
Carbidfüllung in kg	2×1	2×2
Höchste Stundenleistung in Litern . .	600	1000
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	75	100
Wasserinhalt des Entwicklers in Litern	60	80
Typennummer	J ₂₅	J ₂₅

Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Firma:

Hinsichtlich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910 (SMBl. 1911 S. 4), hinsichtlich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Anforderungen auf den Erlaß vom 14. April 1911 (SMBl. S. 131).

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 13. Februar 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

J.-Nr. III. 1109.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Aufstellung von Apparaten, welche von der Firma Friedrich Butterfaß, Maschinenfabrik in Karlsruhe i. B. hergestellt sind, und den oben bezeichneten Anforderungen entsprechen, wird hiermit auf Grund des § 21 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Regierungspolizeiverordnung vom 10. Mai 1906 — Amtsbl. S. 206 — betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid, mit der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe bezeichneten Erleichterung allgemein genehmigt.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der freisfreien Städte ersuche ich, für die weitere Bekanntgabe Sorge zu tragen.

Oppeln, den 6. März 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Dr. Brandes.

I C. XXIV. 135.

264. Remontekauf für 1913.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

22. Juli 8° B. Zembowit, Kreis Rosenberg,
23. Juli 8° B. Pleh, (Sof der Domäne Schäditz),
24. Juli 8° B. Kofel.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompanien sind paarweise mit 1000 kg Last in diesem Boden vom Bod vorzufahren.

4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, bezgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopfige erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit zwei mindestens 2 Meter langen Striden unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröße nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 26. Februar 1913.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

gez. von Dheimb.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

265. Bekanntmachung. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des bisherigen Konsuls Paul Spieler der Kaufmann Paul Philipp in Breslau zum mexikanischen Konsul für die Provinzen Schlesien und Posen ernannt worden ist und das Reichsexequatur erhalten hat.

Breslau, den 6. März 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage

Edla.

II. IV. 296.

Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

266. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 7. März d. J. der Kommission für Trabrennen in Berlin die Erlaubnis erteilt, eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen, Gold- und Silbergegenständen in 5 Serien zu je 210 000 Losen im Preise von 1 M. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen in jeder Serie 5527 Gewinne im Gesamtwerte von 90 000 Mark zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung der ersten Serie wird voraussichtlich im Jahre 1914 stattfinden.

Die Disziplinarbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Loseverkauf nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 14. März 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I. E. VII 298.

Simons.

267. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß vom 1. April 1913 ab auch die Personen, welche im Stadtkreise Oppeln, in den Amtsbezirken Sczapanowit, Halbenborn, Czarnowanz, Königlich Neudorf, den Gemeinden Goslawit mit Grobla und Adam und Ewa, Kempa und dem Gut Biskit das **Damen-schneiderhandwerk** selbständig betreiben, der Schneiderzwangsinnung Oppeln angehören.

Oppeln, den 14. März 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. E. XV 425.

Erbslöh.

268. Nachdem die freie Tischler-, Böttcher-, Drechsler- und Bürstenmacher-Innung in Königshütte die Umwandlung in eine Zwangsinnung unter Ausdehnung des bisherigen Innungsbezirks auf Bismarckhütte, Schwientochlowitz und Lipine beantragt hat, ist der Bürgermeister Friedrich in Beuthen OS. von mir beauftragt worden, gemäß § 100 u. G. O. festzustellen, ob die Mehrheit der in Bismarckhütte, Schwientochlowitz und Lipine vorhandenen selbständigen Tischler-, Böttcher- und Drechsler dem Antrage auf Einbeziehung in die zu bildende Tischler- pp. Zwangsinnung, Sitz Königshütte, zustimmt.

Art und Zeit der Abstimmung werden von dem genannten Beauftragten bekannt gegeben werden.

Oppeln, den 14. März 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. E. XV 405.

Erbslöh.

269. Trigonometrische Marksteine.

Es ist bemerkt worden, daß die von der Königl. Landesaufnahme gesetzten trigonometrischen Marksteine zum Teil von ihren Standorten entfernt oder gelockert oder beschädigt worden sind. Die Grundeigentümer werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Steine nebst den sie umgebenden Schutzflächen von 1,58 m Durchmesser Eigentum des Staates sind. Die Schutzflächen dürfen nicht umgepflügt und von den früheren Eigentümern oder deren Besitzachfolgern in keiner Weise benutzt und die Steine nicht verrückt oder beseitigt werden. Zuwiderhandlungen werden nach § 370 R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis zu 150 M. unter Umständen nach § 304 R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis 900 M. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden sind nach § 6 des Gef. v. 7. Oktober 1865 (G. S. S. 1033) verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Zustande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Landrate Anzeige zu erstatten.

Oppeln, den 13. März 1913.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten A.
Pohland.

IIIc III/IV. 752.

270. Umpfarrungs Urkunde.

Aufgrund der von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrat erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der Landgemeinde Steinau OS., Kreis Neustadt OS., werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Friedland OS., Diözese Meißn., in die evangelische Kirchengemeinde Dittmannsdorf, derselben Diözese, umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Breslau, Oppeln,
den 4. Dezember 1912. den 13. Dezember 1912.
(L. S.) (L. S.)

Königliches Konsistorium Königl. Regierung,
der Provinz Schlesien. Abteilung für Kirchen
ges. Schult. und Schulwesen.
zu I. 8413. (Unterschriften.)

IIb IX 291.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

271. Der 51. Schlesische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung am 6. März 1913 beschlossen:
Die Grundsätze des Königl. Staats-

ministeriums für die Gewährung von Zuwendungen an Altpensionäre und Althinterbliebene der Staatsverwaltungen, wie sie in dem Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preussischen Staatsanzeiger vom 28. August 1912 veröffentlicht sind, finden unter gleichzeitiger Anwendung der in Betracht kommenden provinzialen Reglements und Bestimmungen sinngemäß auf die Altpensionäre und Althinterbliebenen des Provinzialverbandes von Schlesien, des Landarmenverbandes von Schlesien und der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät Anwendung.

Indem die in Betracht kommenden Grundsätze des Königl. Staatsministeriums, wie sie in dem Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preussischen Staatsanzeiger vom 28. August 1912 veröffentlicht worden sind, nachstehend zum Abdruck gelangen, bemerke ich, daß bei ihrer sinngemäßen Anwendung auf die Altpensionäre und Althinterbliebenen des Provinzialverbandes von Schlesien, des Landarmenverbandes von Schlesien und der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät an Stelle des zuständigen Ministers in Nr. II der Grundsätze der Provinzialausschuß von Schlesien tritt und daß die Grundsätze nicht wie nach Absatz 1 im Staate nur auf die zu oder vor dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Pensionäre sowie die Witwen und Waisen dieser Pensionäre und der vor dem 1. April 1908 verstorbenen aktiven Beamten Anwendung finden, sondern daß für beide Fälle der 1. April 1909 maßgebend sein soll.

Breslau, den 12. März 1913.

Der Landeshauptmann von Schlesien
Freiherr v. Richthofen.

Grundsätze

des Königl. Staatsministeriums für die Gewährung von Zuwendungen an Altpensionäre und Althinterbliebene.

Die zu oder vor dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Pensionäre sowie die Witwen und Waisen dieser Pensionäre und der vor dem 1. April 1908 verstorbenen aktiven Beamten erhalten zur Widerung der sich für sie aus den eingetretenen Feuerungsverhältnissen ergebenden Forderungen aus den dafür bestimmten Fonds Zuwendungen nach Maßgabe folgender Grundsätze:

I. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der letzten vorgesehene Dienstbeförderung des pensionierten oder verstorbenen Beamten einzureichen. Dabei genügen — gegebenenfalls unter Bezugnahme auf frühere Eingaben oder attemmäßige Feststellungen — folgende Angaben:

a. bei den Pensionären.

1. Vor- und Name, letzte amtliche Stellung,

gegenwärtiger Beruf und Wohnort des Pensionärs,

2. Mitteilung, ob verheiratet; Zahl der unversorgten Kinder mit Angabe des Tages der Geburt,
3. Höhe der Pension (ohne Stmarkenzulage) und der Einkünfte aus sonstigen Einkommensquellen, einschließlich Leistungen des Staats oder Dritter; Einkünfte der Ehefrau und der Kinder, die den Haushalt teilen; Angabe, auf welche dieser Einkünfte voraussichtlich dauernd oder für mehrere Jahre gerechnet werden kann;

b. bei den Witwen und Waisen.

1. Vor- und Name, Tag der Geburt, bei Witwen auch Elternname mit Angabe, ob wiederverheiratet, gegenwärtiger Beruf und Wohnort der Personen, für die die Zuwendung beantragt wird,
2. Vor- und Name, Tag des Todes, letzte amtliche Stellung, letzter Beruf und letzter Wohnort sowie etwaige unversorgte Kinder über 18 Jahren des verstorbenen Ehemannes oder Vaters,
3. Betrag des bezogenen Wittwengeldes und des Waisengeldes, je für sich,
4. Höhe der Einkünfte der zu 1 genannten Personen sowie anderer Kinder (Ziffer 2), die den Haushalt teilen, aus sonstigen Einkommensquellen, einschließlich Leistungen des Staats oder Dritter; Angabe, auf welche dieser Einkünfte voraussichtlich dauernd oder für mehrere Jahre gerechnet werden kann.

Dem Antragsteller bleibt es überlassen, diese Angaben durch Hervorhebung von Tatsachen, die eine besondere Berücksichtigung im Einzelfalle oder eine höhere Bemessung der Zuwendung zu rechtfertigen geeignet sind, zu ergänzen.

Zur Interesse der Geschäftsvereinfachung wird den Antragstellern die Ausfüllung eines Formulars nach anlegendem Muster^{*)} empfohlen, welches bei den Pensionzahlungstellen unentgeltlich verabfolgt wird. In diesen Formularen brauchen nur die mit *) bezeichneten Angaben vom Antragsteller selbst ausgefüllt zu werden. Die Zahlungsstelle hat auf Wunsch die Weiterbeförderung des Antrages zu übernehmen und, soweit zugänglich, dem Antragsteller bei der Ausfüllung der Formulare behilflich zu sein.

Legt bereits ein früherer Antrag auf Unterstützung vor, der bisher nicht oder nicht völlig berücksichtigt werden konnte, so kann von der Stellung eines neuen Antrages abgesehen werden.

II. Die letzte vorgelegte Dienstbehörde hat die in dem Antrage enthaltenen Angaben nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin nachzuprüfen und sodann dem zuständigen Minister mit einer

gutachtlichen Äußerung über die Höhe der befristeten Zuwendung zur Entscheidung vorzulegen. Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen bei der Person, für die sie nachgesucht wird, ein Bedürfnis oder die Würdigkeit nicht anerkannt werden kann.

Die Nachprüfung hat in wohlwollender Weise an der Hand der Akten, deren Inhalt zur Ergänzung der Angaben heranzuziehen ist, zu erfolgen. Sind weitere Aufklärungen oder Ergänzungen der Angaben nötig, so ist zunächst der Antragsteller selbst zu hören, wobei jedoch unter Beschränkung auf das zur Beurteilung der Sachlage unbedingt Erforderliche jedes peinliche Einbringen in die privaten Verhältnisse des Antragstellers und seiner Angehörigen nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Hat die Behörde nach ihrer Kenntnis der Sachlage zu Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben Veranlassung, so kann dem Antragsteller aufgegeben werden, die Richtigkeit durch Vorbringung geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Machen Zweifel an der Würdigkeit der Personen, für die die Zuwendung beantragt wird, oder sonstige Gründe weitere Ermittlungen erforderlich, so sind diese in vertraulicher und schonender Weise vorzunehmen. Feststellungen untergeordneter Polizeibehörden in der Wohnung oder Nachbarschaft des Antragstellers sind unter allen Umständen ausgeschlossen.

III. Bei der Gewährung von Zuwendungen sollen, soweit nicht durch sonstige Einkünfte ein genügender Ausgleich geschaffen ist, besonders berücksichtigt werden:

- a. Pensionäre sowie Witwen und Waisen, die wegen eigener Krankheit, Krankheit in der Familie oder aus sonstigen Gründen besonderer Fürsorge bedürfen,
- b. Pensionäre, die entweder in jüngeren Jahren pensioniert worden sind oder unversorgte Kinder haben,
- c. Witwen und Waisen von Beamten, die vor dem 1. April 1897 oder in jüngeren Jahren pensioniert oder verstorben sind.

IV. Durch die Zuwendungen soll nach Maßgabe des Bedürfnisses in angemessenen Grenzen ein Ausgleich der sich aus den eingetretenen Teuerungsverhältnissen ergebenden Härten herbeigeführt werden, insoweit nicht die neben der Pension oder den Hinterbliebenenbezügen vorhandenen Einkünfte einen solchen Ausgleich bereits bieten. Bei Berechnung des Gesamteinkommens sind nur solche Nebeneinkünfte zu berücksichtigen, die als voraussichtlich dauernd oder für längere Zeit gesichert erscheinen. Einkünfte von Kindern, die den Haushalt teilen, sind bei Berechnung des Gesamteinkommens eines Pensionärs oder einer Witwe nur soweit zu berücksichtigen, als sie

bazu dienen, die Lebenshaltung dieser Person zu erleichtern.

Die Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Zuwendungen bemisst sich mindestens:

- a. bei den Pensionären, die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, auf den Unterschied zwischen dem einschließlich der gesetzlichen Pension bezogenen Gesamteinkommen und dem Betrage, der sich bei Anwendung der durch Art. II (§ 8) der Pensionsgesetznovelle vom 27. Mai 1907 verbesserten Pensionsabstufung auf die der Pensionsfestsetzung zugrunde gelegten Dienstbezüge und Dienstzeiten ergeben würde;
- b. bei Witwen und Waisen dieser Pensionäre und der vor dem 1. April 1907 verstorbenen aktiven Beamten auf den Unterschied zwischen dem einschließlich dem gesetzlichen Witwen- und Waisengeld bezogenen Gesamteinkommen und dem Betrage, der sich ergibt, wenn das der Festsetzung der gesetzlichen Bezüge zugrunde gelegte Ruhegehalt in der zu a. genannten Weise berechnet worden wäre, und wenn der Art. II (§ 8) der Novelle zum Hinterbliebenenfürsorgegesetz vom 27. Mai 1907, insbesondere der erhöhte Mindestbetrag des Witwengeldes von 300 Mark bereits

gegolten hätte.

V. Die Zuwendungen werden regelmäßig fortlaufend unter dem Vorbehalte des Widerrufs, für die Waisen längstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, bewilligt und zugleich mit den gesetzlichen Bezügen, also für die Pensionäre vierteljährlich, für die Witwen und Waisen monatlich im voraus gezahlt. Neue Zuwendungen sind in der Regel erst von dem auf die Bewilligungsverfügung folgenden Monat zu zahlen.

Die Empfänger sind verpflichtet, eine wesentliche Besserung ihrer Verhältnisse, namentlich eine Anstellung gegen Gehalt usw. oder eine Beschäftigung gegen Entgelt unverzüglich anzuzeigen.

VI Stirbt ein Pensionär, der zur Todeszeit eine Zuwendung bezog, so kann von ihr den bedürftigen Hinterbliebenen ein Gnadenvierteljahr insoweit gewährt werden, wie ein solches von der Pension gezahlt wird. Ebenso können den Hinterbliebenen nach Maßgabe der Bedürftigkeit die von dem Verstorbenen etwa nicht abgehobenen, vor seinem Tode fällig gewordenen Zuwendungsbeträge nachgezahlt werden.

Als Hinterbliebene im Sinne dieser Bestimmung gelten nur Witwen und Waisen, nicht aber sonstige Angehörige des Pensionärs.

+) Anm.: Nicht mit abgedruckt.

272. Bekanntmachung. Gemäß § 25 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 bringen wir hiermit unseren Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1913 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß wir den für das Rechnungsjahr 1913 als Handelskammerbeitrag zur Erhebung gelangenden Zuschlag zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer auf 7 1/2 % festgesetzt haben.

Haushaltsplan

1. Gehälter etc.	M. 38 430
2. Bürobedürfnisse, Miete, Porti, Bücher, Reisekosten	M. 24 300
3. Beiträge an Vereine und Verbände	M. 4 145
4. für kaufmännische und gewerbliche Unterrichtszwecke	M. 97 051
5. Gebühre, Beiträge, Unterstützungen, Wahlkosten, Ins-gemein usw.	M. 2 900
	M. 166 826

1. Ueberschuß aus dem Vorjahr abzgl. 10 000, Betriebsfonds	M. 2 000
2. Staatszuschüsse für kaufmännische Fortbildungsschulen . .	M. 77 576
3. Beiträge der Handel- und Gewerbetreibenden nach ihrer Veranlagung zur Gewerbesteuer .	M. 87 250
	M. 166 826

Oppeln, den 13. März 1913.

Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln.

Williger.

Der Syndikus.

v. Stoepphus.

273. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Noack-Straße in Zabrze zu enteignende, in der Gemeinde Zabrze belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Sonnabend, den 29. März 1913, mittags 12 1/2 Uhr**, in Zabrze an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt auf der Noackstraße bei dem Grundstück Nr. 273.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Abt. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Jabrze	7	763/28 ufm. 764/28 ufm.	Donnersmarchütte, Ober- schlesische Eisen- und Kohlenwerke Aktiengesellschaft in Jabrze.	Jabrze	VIII	273	Straße Hofraum	—	—	79
									—	1	89
									—	2	68
2	dto.	7	761/6	Sczepainski Andreas, Former zu Alt Jabrze.	dto.	13	497	Hofraum	—	1	68

Oppeln, den 15. März 1913.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. Nr. 490.

274. Bedingungen für die

Aufnahme von Hebammenwärterinnen in die
Provinzial-Hebammenlehranstalten und Frauen-
kliniken zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar
und 1. Juli jeden Jahres und dauern je 9
Monate. Der nächste Lehrgang beginnt am 1.
Juli 1913 und dauert bis Ende März 1914.

2. Als SchülerInnen werden nur solche
Personen aufgenommen, welche:

- a) das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das
30. noch nicht überschritten haben,
- b) für den Hebammenberuf körperlich und geistig
wohl befähigt, nicht schwanger sind und die
erforderlichen Vorkenntnisse besitzen.

Nach dem Erlaß des Herrn Ministers
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten vom 15. November 1904
— M. Nr. 9015 — ist mindestens erforder-
lich, daß die SchülerInnen fließend und mit
Verständnis lesen, ein Diktat ohne grobe
Fehler gegen die Rechtschreibung fertigen,
die vier Rechenarten auch mit Brüchen und
mehrstelligen Zahlen beherrschen, mit den
gewöhnlichen Maßen und Gewichten ver-
traut und über das Prozentverhältnis aus-
reichend unterrichtet sind.

- c) die für den Hebammenberuf erforderliche Zu-
verlässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes sind
und insbesondere nicht außerehelich geboren
haben.

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a
und c kann nur ausnahmsweise, wenn ganz be-
sondere Umstände dies rechtfertigen, gewährt

werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den
Landeshauptmann einzureichen.

Schwangere sind von der Teilnahme aus-
geschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schüler-
Innen aus der Provinz Schlesiens 650 Mark, von
SchülerInnen aus anderen Provinzen 750 Mark,
bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der
Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt
wird. Stundungen und Teilzahlungen werden
nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche
Personen, welche von einem Kreisausschuß oder
von einem Hebammenbezirk Schlesiens als Be-
ziehshebamme gewählt sind und durch den Vorstand
des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag
gebracht werden. Sie müssen bei Vermeldung
der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen
angewiesenen Hebammenbezirk mindestens fünf
Jahre lang verwalten.

4. Die Aufnahmegesuche sind für den am
1. Juli 1913 beginnenden Lehrgang in der Zeit
vom 20. April bis spätestens 1. Juni d. Js. „an
den Landeshauptmann von Schlesiens, Breslau II,
Landeshaus einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

- a) der Geburtschein,
- b) ein, vom zuständigen Kreisärzte nach Prüfung
der Bewerberin auszufertigendes Zeugnis,
welches sich über die in Nr. 2 b bezeichneten
Erfordernisse auszusprechen hat,
- c) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde
(Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufent-
haltsortes, daß die Bewerberin die für den
Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit
besitzt,

- d) Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit dem Jahre 1905, insbesondere darüber, ob die Bewerberin aufrerzlich geboren hat. Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen,
- e) eine Bescheinigung über die Wiederimpfung (2. Impfung),
- f) bei Minderjährigen der Erlaubnischein des Vaters, der Mutter oder des Vermundes,
- g) bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebamme vorgeschlagen werden, außerdem:

1. die Einwilligungserklärung des Ehemannes und
2. die Erklärung des Landrats oder Kreis-ausschusses, daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses die alsbaldige Anstellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kandidatin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorschriftsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des Kreisarztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.

Nach dem 1. Juni d. Js. eingehende Gesuche können für den am 1. Juli 1913 beginnenden Vehrang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einberufungen erfolgen ca. 3 bis 4 Wochen vor Beginn des Vehranges; vorher werden Zusicherungen über die Aufnahme nicht erteilt.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldigst auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Breslau, den 7. März 1913.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

275. Ortsstatut

über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Landgemeinde Rosdjin.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. E. 187) wird zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage für den Bezirk der Landgemeinde Rosdjin folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bekreuzens mit abkumpfenden Stoffen und Besprengens zur Verhinderung von Staubeinwirkung, soweit ihr die öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindebezirks unterliegen, ist eine Last der Gemeinde.

§ 2. Die der Gemeinde nach § 1 obliegende Reinigungspflicht von öffentlichen Wegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke mit folgender Maßgabe auferlegt, daß diese zur Vereinigung der Fußgängerwege (Bürgersteige) vor den Grundstücken in der Länge derselben und in der Breite vom Mittenstein bis zum Grundstück im Umfange des § 1 verpflichtet sind.

§ 3. Bei Leistungsunfähigkeit von Eigentümern, worüber der Gemeindevorsteher entscheidet, übernimmt die Gemeinde die Pflicht zur Reinigung der Bürgersteige.

§ 4. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, desgleichen Wohnungsberechtigte (§§ 1012, 1030, 1093, des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Diesen Berechtigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 2 in erster Reihe ob.

§ 5. Die Gemeinde unterhält eine gemeinschaftliche Versicherung der nach §§ 2 und 4 dieses Ortsstatuts Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Wegereinigung (§ 1). Zur Beteiligung an dieser Versicherung sind sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten berechtigt.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1913 in Kraft. Mit diesem Tage tritt das Ortsstatut, betreffend die Reinigung der Bürgersteige im Gemeindebezirk Rosdjin vom 24. Januar 1911 außer Kraft.

Rosdjin, den 16. Dezember 1912.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.
gez. Nimiež, Neumann,
Gemeindevorsteher. Schöffe.

Vorstehendes Ortsstatut, zu welchem die polizeiliche Zustimmung gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 erteilt ist, wird hiermit auf Grund unseres Beschlusses vom heutigen Tage genehmigt. Rattowitz, den 19. Februar 1913.

(L. S.)

Der Kreisaußschuß des Landkreises Rattowitz.
gez. Gerlach.

S. III. 18077/12.

Veröffentlicht!

Rosdjin, den 11. März 1913.
Der Gemeindevorsteher.
Nimiež.

276. Beschluß. Der Kreisausschuß hat heute auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständnisse der Beteiligten beschlossen, die domänenfiskalische Dorfaue in der Gemarkung Schwardt III; Kartenblatt I, Parzellen Nr. 4, 44, 48, 49; Schwardt IV: Kartenblatt I, Parzellen Nr. 48, 49, 72, 80, 112a, 133/58, 154/71, Kartenblatt II, Parzellen Nr. 11, 57/26, 37/15, 258/112b, 86/15, 88/15; Schwardt V: Kartenblatt I, Parzelle Nr. 13, Kartenblatt II, Parzellen Nr. 29, 42, 43, 44, 101/41; Schwardt VI: Kartenblatt I, Parzelle Nr. 48/0 in einer Flächengröße von insgesamt 5,8474 ha aus den vorbezeichneten Gutsbezirken Schwardt auszugemeinden und mit der Gemeinde Ober Schwardt zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt mit dem künftigen Erwerb der Dorfaue seitens der Gemeinde Ober Schwardt am Tage der Auflassung durch die königliche Regierung in Kraft.

Kreuzburg OS., den 3. März 1913.

(L 8)

Der Kreisausschuß des Kreises Kreuzburg OS. gez. von Baerensprung.

277. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses zu Rybnik vom 21. März 1912 sind folgende Parzellen:

1. Parzelle Nr. 168/26 Kartenblatt 5 Gemarkung Czuchow = 7,11 ar groß, dem Zimmermann Paul Ulbrich gehörig,
2. Parzelle Nr. 19 Kartenblatt 5 Gemarkung Czuchow = 51,20 ar groß, demselben Eigentümer wie bei 1 gehörig,
3. Parzellen Nr. 185/24, 186/24 Kartenblatt 5 Gemarkung Czuchow = 51,20 ar groß, der Bergmannsrau Anna Nowak, geborene Pischel, gehörig,
4. Parzellen Nr. 191/25, 192/25 Kartenblatt 5 Gemarkung Czuchow = 50,90 ar groß, dem Bergmann Leopold Schabon und dessen Kindern gehörig,
5. Parzellen Nr. 167/26, 169/26, 170/26, 171/26, 172/26, 173/26, 174/26, 175/26, Kartenblatt 5 Gemarkung Czuchow = 94,99 ar groß, dem Kaufmann Joseph Schubert gehörig,
6. Parzellen Nr. 189/21, 190/21 Kartenblatt 5 Gemarkung Czuchow = 1,53/50 ha groß, den Häusler Hieronymus und Marie Wcisłota'schen Eheleuten gehörig, von dem Gutsbezirk Czuchow abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Czuchow vereinigt worden.

Die Umgemeindung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Kreisblatte folgenden Monats in Kraft.

Rybnik, den 16. März 1913.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

278. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses zu Rybnik vom 30. Januar d. Js. sind von dem Gutsbezirk Ober Borin, Kreis Pleß, die Parzellen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 10 Kartenblatt 9 Gemarkung Ober und Nieder Borin = 33,77,91 ha groß, dem königlich Preussischen Staate (Domänenverwaltung) gehörig, abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Brodek, Kreis Rybnik, vereinigt worden.

Die Umgemeindung tritt mit der Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft.

Rybnik, den 12. März 1913.

Der Kreisausschuß.

279. Beschluß. Auf den Antrag der kaiserlichen Generaldirektion in Pleß, sowie mit Einwilligung der Beteiligten beschließt der Kreisausschuß gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung das Grundstück Kartenblatt 8 Parzellen Nr. 239/0,128 und 240/0,130 aus dem Gutsbezirk Gemeinbezirk Wyrow umzugemeinden. Die Eingemeindung tritt mit dem 1. April 1913 in Kraft.

Pleß, den 16. Januar 1913.

Der Kreisausschuß.

gez. von Rupert i.

280. Der Kreisausschuß hat am 6. Februar d. Js. auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, daß

I. von der bisher zum Gemeindebezirk Mokrau gehörigen Parzelle Grundbuch Band V Blatt 193 in Gesamtgröße von 3,55 ar zwei, jezt im Grundbuche von Mokrau Rittergut Band III Blatt 48 eingetragene Parzellen Nr. 308/39 und 310/39 Kartenblatt 1 in Größe von $12 + 4 = 16$ qm von dem Gemeindebezirk Mokrau abgezweigt und mit dem Gutsbezirk Mokrau vereinigt,

II. die bisher zum Domänenvorwerk Mokrau gehörigen und im Grundbuche von Mokrau Rittergut Band III Blatt 48 verzeichnet gewesenen jezt im Grundbuche von Mokrau Gemeinde Band V Blatt 193 eingetragenen Parzellen Nr. 315/42 und 316/42 Kartenblatt 1 der Gemarkung Mokrau in Größe von $6 + 9 = 15$ qm von dem Gutsbezirk Mokrau abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Mokrau vereinigt werden.

Die Umgemeindung tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Der Beschluß, der den Beteiligten zugestellt worden ist, hat die Rechtskraft erlangt.

Neustadt OS., den 12. März 1913.

Der Kreisausschuß.

281. Auf Antrag des Gärtners Johann Korus und Genossen zu Golleow soll der öffentliche Weg, welcher von der Provinzialhaussee Rybnik—Gleiwitz hinter dem Gasthause des Salza in Golleow, von Golleow nach Grabowia führt, kassiert werden, da ein Bedürfnis zum Weitergehen dieses Weges nicht mehr vorliegt und weil außer-

dem etwa 150 m weiter ein zweiter öffentlicher Weg nach Grabownia führt.

Dieses Vorhaben wird hiermit mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen sind. (§ 57 des Gesetzes vom 1. August 1883).

Erfolgt kein Einspruch, so wird dem Antrage stattgegeben werden.

Rgl. Wielepole, den 13. März 1913.

Der Amtsvorsteher über Gollnow.

282. Viehseuchen.

Festgestellt:

Schweineseuche. Kreis Beuthen: bei einem verendeten Schweine des Gastwirtsstellvertreters Paul Gollmann zu Ramin, bei einem notgeschlachteten Schweine des Hausbesizers Karl Sokolla zu Ramin; Kreis Rattowitz: bei einem verendeten Schweine des Häusers Alois Biedronka in Michalkowitz.

Geflügelcholera. Kreis Beuthen: unter dem Geflügelbestande des Lagerhalters Mosler aus Hubertushütte.

283. Personalmeldungen der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Rote Adlerorden 3. Klasse mit Schleife: dem Erzpriester und Ehrenadmiral Theophil Schönreich in Zabrze, Kr. Zabrze.

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber): dem Gemeindevorsteher Häusler Alexander Wybila in Gregorjowitz, Kr. Ratibor, dem Gemeindevorsteher Alois Barthel in Falkenau, Kr. Grottkau.

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem Schneider Albert Pietsch aus Leuber, Kr. Neustadt OS.

Ernannt: Regierungsbureaudiatar Korus zum Sekretär am Königlich Hygienischen Institut in Beuthen OS.

In den Ruhestand versetzt: der Kreis Schulinspektor, Schulrat Dr. Hahn in Groß Strehlitz vom 1. April 1913 ab.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste:

Lehrer: Richard Nowak aus Alt Rosenberg, Kr. Rosenberg, in Mikulitsch, Kr. Tarnowitz, Josef Rönneke in Rossitz, Kreis Rattowitz, Albert Dienert in Gleiwitz zum Lehrer an der Knaben- und Mädchenmittelschule daselbst, Pramanowitz aus Zabrze, Kr. Rattowitz, in Gleiwitz,

Ernst Rohowski aus Halemba in Antonienhütte, Kr. Rattowitz, Karl Franz aus Bismardhütte, Kr. Beuthen, in Rattowitz, Max Schwillgin aus Schemowitz, Kr. Lublitz, in Chorzow, Kr. Rattowitz, Franz Striegan in Röberwitz, Kr. Ratibor, Karl Heider aus Groß Gorchütz in Rranowitz, Kr. Ratibor, Hugo Seifert in Wendzin, Kr. Lublitz, Franz Neumann in Altkerun, Kr. Pleß, Alexander Theuer in Ormontowitz, Kr. Pleß, Willi Kaper aus Mulschitz, Kr. Falkenberg, in Konstadt, Kr. Kreuzburg, August Maiz aus Zawadzki, Kr. Gr. Strehlitz, in Bismardhütte, Kr. Beuthen OS., Karl Schmielus aus Randzin, Kr. Cosel, in Bismardhütte, Kr. Beuthen, Max Grundel in Makau, Kr. Ratibor, Georg Ackerhalt aus Boguschowitz, Kr. Rybnik, in Hohenbirken, Kr. Ratibor.

Lehrerinnen: Alice Muthmann aus Antonienhütte in Neudorf, Kr. Rattowitz, Martha Wilhelm, geb. Nagel, in Ruda, Kr. Zabrze, Hildegard Neumann in Paulsdorf, Kr. Zabrze, Clara Michler aus Guraushütte in Domb, Kr. Rattowitz, Gertrud Hirsch in Anurow, Kr. Rybnik, Helene Scharnke aus Laband in Gleiwitz, Leokadia v. Arleben in Deutsch Krawarn, Kr. Ratibor.

Haushaltungslehrerin: Margarete Royce in Rattowitz,

Lehrn. Lehrerin: Hedwig Goetz in Königs- hütte.

Vom Königl. Provinzial Schulkollegium.

Ernannt: der Hilfsbibliothekar an der Königl. Bibliothek in Berlin, Königlich Sächsischer Professor Dr. Wilhelm Rothe, z. St. beurlaubt für die Wahrnehmung einer Lehrerstelle bei der Prinzenschule zu Dresden, zum Oberlehrer und vom 1. April 1913 dem Königl. Gymnasium in Oppeln überwiesen.

Befähigt: die Wahl der Zeichenlehrerin Elisabeth Niesel zur Zeichenlehrerin an dem städt. Hygien. nebst Oberhygien. und Studienanstalt in Rattowitz vom 1. April 1913 ab.

Erledigte Schullehrerstellen.

284. An der siebenklassigen kath. Volksschule in Ramin, Landkreis Beuthen, ca. 4 km von der Straßenbahn Beuthen OS. Deutsch Pletar, ist zum 1. April 1913 die Rektorstelle zu besetzen. 700 Mark Amtszulage, Dienstwohnung im neubauten Hause. Meldungen bis 12. April d. J. an die Rgl. Kreis Schulinspektion II in Beuthen OS.

1 Lehrerstelle an der 3-klassigen kath. Volksschule in Radoschau, Kr. Cosel, die Stelle ist mit Kirchenamt verbunden. Zu besetzen am 1. Mai 1913. Dienstentkommen nach dem Be-

solbungsgeſetz. Bewerbungen ſind durch die zuſtändige Kreiſſchulinspektion an die Kgl. Kreiſſchulinspektion I in Coſel bis 1. April zu richten.

Hauptlehrerſtelle an der 3 klaſſigen luth. Schule in Bronin, Kreis Coſel OS., zu beſetzen am 1. April 1913. Dienſteinkommen nach der Beſoldungsordnung. Familienwohnung. Bewerbungen bis zum 20. April d. J. an die

Kreiſſchulinspektion II in Coſel durch den zuſtändigen Kreiſſchulinspektor.

Erlaubniſſcheine für Privatunterricht.

285. Erteilt: 1. Karl Durczol in Gleiwitz.
2. Elſe Schirmer in Schaiſcha, Kr. Loſt-Gleiwitz.